

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	3
1.1.1	Straßenbau.....	3
1.1.2	Brückenabriss.....	3
1.1.2.1	Bestandsbauwerk.....	3
1.1.2.2	Schutz der Fahrbahn und Anlagen.....	4
1.1.2.3	Geplante Abbruchtechnologie.....	4
1.1.2.4	Erdarbeiten, Baugrube.....	5
1.1.2.5	Ausstattung.....	6
1.1.3	Landschaftsbau.....	6
1.1.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung.....	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.2.1	Beweissicherung.....	6
1.2.2	Vermessung.....	7
1.2.3	Kampfmittelbelastung.....	7
1.3	Ausgeführte Leistungen.....	7
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	7
1.5	Mindestanforderungen für die Nebenangebote.....	7
2.	Angaben zur Baustelle	8
2.1	Lage der Baustelle.....	8
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	8
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze.....	9
2.6	Gewässer.....	9
2.7	Baugrundverhältnisse.....	9
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle.....	9
2.9	Schutzbereiche und Objekte.....	9
2.10	Anlagen im Baubereich.....	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	11

3. Angaben zur Ausführung	12
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	12
3.2 Bauablauf	15
3.3 Wasserhaltung	16
3.4 Baubehelfe.....	16
3.5 Stoffe und Bauteile.....	16
3.5.1 Straßenbau.....	16
3.5.2 Brückenbau.....	17
3.6 Abfälle.....	17
3.7 Winterbau	17
3.8 Beweissicherung.....	18
3.9 Sicherungsmaßnahmen.....	18
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	18
3.11 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes	19
4. Ausführungsunterlagen	20
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	20
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	20
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden.....	20
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	20
5.2 Sonstige technische Regelwerke	22

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Das abzubrechende Brückenbauwerk befindet sich im Dresdner Stadtteil Kaditz an der Kötzschenbroder Straße. Die Kötzschenbroder Straße führt von der Washingtonstraße in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze zu Radebeul. Die Straße führt in Radebeul als Kötzschenbrodaer Straße weiter.

Die betrachtete Brücke diente im Zuge der Industriebahn Radebeul – Kaditz der Überführung der Bahnstrecke über die Kötzschenbroder Straße. Das Bauwerk wurde in den Jahren 1952 bis 1953 errichtet und wird nicht mehr genutzt. Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung plant den Rückbau der Bahnbrücke.

In südwestlicher Richtung schließt das Gelände von Wohnmobile Schaffer an.

Das vorhandene Brückenbauwerk befindet sich vorwiegend auf städtischen Flurstücken. Im umliegenden Baubereich ist der private Eigentümer Schaffer zu beachten.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

Die Kötzschenbroder Straße weist im Baufeld eine Fahrbahnbreite von 7,40 m auf. Die Befestigung besteht aus Asphalt. Vor den Borden sind beidseitig Rinnen aus Betonplatten vorhanden. Die beidseitigen Gehwege sind mit Asphalt befestigt. Die Fläche unter dem südlichen Brückenfeld ist mit einer Schotterdecke versehen. Diese dient als Parkfläche.

Die Gehwege, die Straße und die Nebenflächen sind bauzeitlich durch eine Aufschüttung und Stahlplatten o.ä. zu schützen. An der Gehwegrücklage werden Betonkantensteine 10/25 angeordnet. Die Fläche im südlichen Brückenfeld ist wieder mit Frostschutzmaterial und einer Deckschicht zu befestigen (Parkplatz).

Der Gehweg im Bereich des abgebrochenen Pfeilers wird mit Asphalt befestigt. Die Borde und Betonplatten sind hier neu zu setzen.

Bauzeitliche Umfahrung

Die bauzeitliche Umfahrung in Bauphase 2 wird durch das südliche Baufeld auf der vorhandenen Asphalt- und Pflasterbefestigung geführt. Bisher unbefestigte Flächen sind mit einer provisorischen Asphalttragdeckschicht (Fahrverkehr) sowie einer Schotterdecke (Fußgängerverkehr) zu befestigen. Die beanspruchten Flächen sind wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Schäden an der verbleibenden Asphalt- und Pflasterbefestigung sowie an den Bordsteinen werden partiell ausgebessert.

1.1.2 Brückenabriss

1.1.2.1 Bestandsbauwerk

Die bestehende Brücke diente der Industriebahn Radebeul – Kaditz. Der Bauzeitraum ist in den Jahren 1952 bis 1953 angegeben. Die Industriebahn verbunden mit den Bauwerken wurde im Jahr 1993 stillgelegt.

Die Brücke wurde als Zweifeld-Stahlbeton-Bauwerk mit einer lichten Weite von 2 x 12,00 m ausgeführt. Der Überbau ist als Trog ausgebildet. Der Mittelpfeiler wurde aus Stahlbeton mit einer Sandsteinverblendung ausgeführt. Die beiden Widerlager sind mit Parallelfügeln zum Anschluss der Böschungen hergestellt worden. Die Sichtflächen der Widerlager und Flügel wurden ebenfalls mit Sandsteinquadern verkleidet.

Weitere Abmessungen und Details sind dem Bauwerksplan zu entnehmen.



Brückenansicht

1.1.2.2 Schutz der Fahrbahn und Anlagen

Die Fahrbahn und die Gehwege sind unterhalb der Brücke durch Verlegen eines Geotextils und Aufschütten eines ca. 80 cm starken Sand-Kies-Gemischs zu schützen. Die Ausführung erfolgt in 2 Bauabschnitten.

Die Fahrbahn im weiteren Baufeld ist für die Befahrung mit Kettenbaggern durch Baggermatratzen oder Stahlplatten auf Sandbett zu schützen.

An der Baufeldgrenze zum Gelände Schaffer Caravan und zu den angrenzenden Grundstücken sind stabile Zäune zum Schutz vor Trümmerteilen vorzusehen. Die Asphaltfläche im Gelände Schaffer Caravan ist durch Stahlplatten auf Sandbett oder Baggermatratzen zu sichern.

Der Abbruch hat infolge der angrenzenden Gebäude erschütterungsarm zu erfolgen. Während der Abrissarbeiten sind Erschütterungsmessungen in 2 angrenzenden Gebäuden (Schaffer und Gebäude Nr. 123) auszuführen. Die Grenzwerte gemäß DIN 4150-3, Tabelle 1 sind einzuhalten.

1.1.2.3 Geplante Abbruchtechnologie

Die Abbruchgrenze befindet sich ca. 30 cm unter den geplanten Böschungen. Die Fundamente von Pfeiler, Widerlagern sowie die Flügelwände unterhalb dieser Ebene verbleiben im Baugrund.

Aufgrund der aufrecht zu erhaltenden Verkehrsführung wird der Abbruch in 2 Bauabschnitten ausgeführt (siehe Bauphasenplan).

Der Abbruch des Überbaus ist in mehreren Teilabschnitten geplant. Es sind 3 Trennschnitte auszuführen und 3 Teilstücke (Gewicht bis 60 to) mit einem Mobilkran auszuheben, abzusetzen und vor Ort zu zerkleinern. Der Abbruch Überbau in der 2. Bauphase und der Abbruch Unterbauten (Pfeiler, Widerlager und Flügelwände) ist mit Baggern mit Anbaugeräten vorgesehen. Das Material fällt auf das Sandbett, wird zerkleinert und zur Verwertung abtransportiert.

Folgende Haupt-Leistungen sind auszuführen:

1. Einrichten der Baustelle und Beräumen Baufeld
2. Abbruch Nebenanlagen (Mauern, Zäune)
3. Schutzzaun auf Bauwerk
4. Ausräumen Überbautrog, Schienen, Schwellen, Schotter, Schutzschicht, Dichtung und Gefällebeton aufnehmen
5. Brückengeländer abbauen
6. Umfahrung und Umgehung befestigen
7. Traggerüst 1 mit Schutzwand aufbauen, Trennschnitt 1 ausführen
8. Umfahrung in Betrieb nehmen
9. Traggerüst 2 aufbauen, Trennschnitt 2 ausführen
10. Einbau der Aufschüttung zum Fahrbahnschutz Nord
11. Abbruch Kappen Nord
12. Ausheben Überbauteil 1 gegen 21.00 Uhr
13. Abbruch und Beräumung Brückenüberbau, Pfeiler und Widerlager/Flügel Nord
14. Herstellung und Befestigung Böschungen und Nebenanlagen Nord
15. Rückbau Fahrbahnschutz Nord und Traggerüst 2
16. Verkehrsführung umverlegen nach Nord
17. Traggerüst 3 aufbauen, Trennschnitt 3 ausführen
18. Einbau der Aufschüttung zum Fahrbahnschutz Süd
19. Ausheben Überbauteile 2 und 3 gegen 20.00 Uhr
20. Rückbau Traggerüst 1 und 3
21. Zerkleinerung Überbau, Abbruch Widerlager/Flügel Süd und Beräumung
22. Herstellung und Befestigung Böschungen und Nebenanlagen Süd
23. Rückbau Fahrbahnschutz Süd
24. Rückbau Befestigung Umfahrung, Wiederherstellung Ursprungszustand
25. Herstellung und Befestigung Böschung und Nebenanlagen Süd
26. Restleistungen, Baustelle räumen

Schadstoffbelastung

Es wurden Untersuchungen zur Deklaration der Ausbaustoffe durchgeführt. Die Einstufung der Ausbaustoffe erfolgte in Zuordnungsklassen nach LAGA-Bauschutt bzw. LAGA-TR Boden, in W-Klassen gemäß den Vorläufigen Hinweisen von Baustoff-Recyclingmaterial sowie in RC-Klassen entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung.

Die bituminösen Fugenmassen aus dem Brückenbauwerk sind infolge des Asbestnachweises unter besonderen Schutzmaßnahmen separat auszubauen und als gefährlicher Abfall auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen. Die Entsorgungsgebühr trägt der AG.

1.1.2.4 Erdarbeiten, Baugrube

Die vorliegende Ausschreibung umfasst den Aushub der Baugruben für den Abbruch der Brückenwiderlager, des Pfeilers und der Flügelwände bis 30 cm unter OK geplantes Gelände sowie die Modellierung der neuen Böschungen.

Die Einordnung der Widerlagerhinterfüllungen (Bauschuttgemische und Sande) erfolgte in den Zuordnungswert Z1.2 nach LAGA-Bauschutt bzw. in die Klasse W1.2 nach Recyclerlass.

Das Aushubmaterial ist nach Wahl des AN zu verwerten.

Behinderungen durch im Baubereich befindliche Leitungen und Kabel sind in den Leistungspositionen des Erdaushubes zu berücksichtigen. Diese Leitungen sind durch den AN zu orten und freizulegen (Handschachtung und Einsatz Saugbagger).

Böschungsanschüttung

Zur Profilierung der neuen Böschungen ist grobkörniger Boden zu liefern. Für den anschließenden Oberbodenauftrag ist die Böschung abgetrept zu modellieren. Die Böschungen sind mit 15 cm Oberboden anzudecken und mit Erosionsschutzmatten zu befestigen. Die Flächen sind abschließend mit einer Nassansaat zu begrünen.

1.1.2.5 Ausstattung

Absturzsicherung

Das vorhandene Stahlgeländer auf der Brücke und den Flügelwänden ist abzubauen und nach Wahl des AN zu verwerten.

Zäune

Der Stabgitterzaun am Flurstück Schaffer wird durch den Anlieger zurück und wieder aufgebaut.

Der Stahlzaun nordöstlich des Brückenwiderlagers ist zur Schaffung der Baufreiheit abzubauen und mit dem vorhandenen Material wieder zu errichten.

Der Maschendrahtzaun nordwestlich des Brückenwiderlagers wird zurück gebaut. Abschließend ist der Maschendrahtzaun mit Neumaterial bis zum Bestandsstahlzaun zu verlängern und mit einem Tor auszustatten.

Anliegermauer

Die Stützmauer aus Fertigteil-Stützwinkeln zur Begrenzung der Dammböschung südwestlich der Brücke (Gelände Schaffer) ist aufzunehmen. Die Stützwinkel sind in Absprache mit dem Eigentümer auf dessen Flächen zwischen zu lagern. Zur Wiederherstellung sind die Stützwinkel auf einer Unterbetonschicht zu versetzen.

1.1.3 Landschaftsbau

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind kleinere Büsche, Hecken und Sträucher zu entfernen sowie die Wurzelstöcke zu roden. Es sind keine Anpflanzungen vorgesehen.

Die neuen Böschungen sind mit Oberboden anzudecken und mit Erosionsschutzmatten zu belegen. Die Begrünung erfolgt durch eine Nassansaat mit Rasen.

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10.07.1998 nimmt der AN die Pflichten wahr. Die Vorankündigung erstellt der AN.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

- entfällt -

1.2.2 Vermessung

Gemäß Lage- und Höhenplan Bestand wird als Lagebezug das Koordinatensystem ETRS89 UTM33N sowie als Höhenbezug das Höhensystem DHHN 2016 angegeben und der gesamten Planung zugrunde gelegt.

1.2.3 Kampfmittelbelastung

Das Baugelände wurde im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes mittels Kampfmitteldokumentation auf eine mögliche Kampfmittelbelastung überprüft. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Baumaßnahme Kampfmittel gefunden werden könnten. Eine Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit garantiert werden.

Das Baugelände ist vorsorglich einer oberflächennahen Flächensondierung zu unterziehen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft oder Gegenstände, die solche sein könnten, gefunden werden, ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Polizei unter Telefonnummer 110 zu informieren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Verfüllung Schacht Telekom am Pfeiler

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Elt-Montageleistungen der Öffentlichen Beleuchtung an ÖB-Mast

Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtkoordinierung und terminliche Einordnung. Diese Leistung ist in die Position „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

1.5 Mindestanforderungen für die Nebenangebote

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in Dresden, Ortsteil Kaditz an der Kötzschenbroder Straße Nr. 125 im Bereich von Wohnmobile Schaffer.

Die Lage der Baustelle ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt beidseitig über die Kötzschenbroder Straße aus östlicher (Lommatzscher Straße) und westlicher Richtung (Kötzschenbrodaer Straße, Radebeul). Straßensperrungen im Umfeld, welche die Baustellenzufahrt einschränken sind gegenwärtig nicht bekannt.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter Pkt. 2.2 aufgeführte Straße zu erreichen.

Die Zufahrt zum Flurstück Schaffer, Kötzschenbroder Straße 125 ist durchgängig aufrecht zu erhalten. Die Nutzung für Notfälle (Feuerwehruzufahrt, Rettungsweg) ist jederzeit zu gewährleisten. Kurzzeitige Einschränkungen u.a. beim Abriss der Anliegermauer sowie dem Abbruch des Widerlagers haben in Abstimmung mit dem Flurstückseigentümer zu erfolgen.

Der AN hat sich eigenverantwortlich über die örtlichen Zufahrtswege zu informieren. Beim Transport der Geräte, Baustoffe usw. über örtliche Zufahrtswege sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen.

Nachforderungen wegen Nichtbeachtung der Angaben sind ausgeschlossen.

Vor dem Transport über gemeinde- oder privateigene Wege ist das Einverständnis der Eigentümer oder der Unterhaltungspflichtigen einzuholen. Dazu hat der AN vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Wegeeigentümer anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem AG vorzulegen. Nach Räumung der Baustelle ist mit Übereinstimmung des Eigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Dem AG ist abschließend eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Die Kosten, die aus Pacht, Nutzung und den damit verbundenen Auflagen entstehen, hat der AN selbst zu tragen. Sie sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Zufahrten, Zugänge bzw. Rampen zu den Baugrubenbereichen sowie evtl. erforderliche Arbeits- und Bohrebenen sowie evtl. notwendige Kranstandorte sind durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu schaffen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.6 Gewässer

Es ist kein Gewässer im Baubereich vorhanden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Zur Deklaration der Ausbaustoffe liegt den Vergabeunterlagen ein Untersuchungsbericht bei.

Für die Erdarbeiten gilt der Homogenbereich A:

Gemäß Baugrundgutachten stehen im Bereich der Widerlagerhinterfüllungen und der Böschungsanschlüttungen Auffüllungen an. Diese bestehen aus Bauschuttgemisch (Sand, stark kiesig, steinig) mit Recyclaten > 50 Vol.-% (Ziegel-, Beton-, Sandstein-, Putz- und kohlige Reste).

- Anteil Steine, Blöcke und große Blöcke:
50 bis 75 %
- Konsistenz:
IC = 0,5 ... 1,8
- Plastizität:
leicht bis ausgeprägt
- Lagerungsdichte:
dicht

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer selbst zu erkunden.

2.9 Schutzbereiche und Objekte

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Bauvorhaben befindet sich in keinem FFH-Gebiet und keinem LSG.

Denkmale

Das Bauwerk steht nicht unter Denkmalschutz.

Immissionsschutzbereiche und – Objekte

Die gesetzlichen und in Verordnungen festgelegten Immissionswerte für das Betreiben von Baumaschinen sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm sind einzuhalten (Bundesimmissionsschutzgesetz). Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind in die Preise des Angebotes einzukalkulieren.

Die bei den Bauarbeiten entstehenden Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Einhaltung der für die Baustelle geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist sicherzustellen.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen wird, d.h. jeglicher Schadstoffeintrag verhindert wird.

Flüssigkeiten, wie Öle, Treibstoffe usw. sind so zu lagern, dass auslaufende Mengen aufgefangen werden und eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Alle Arbeiten dürfen nur mit Geräten oder Maschinen ohne Ölverlust erfolgen. Fahrzeuge und Baumaschinen müssen mit abbaubarem Bioöl betrieben werden. Nachweise sind vorzulegen.

Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus den Baumaßnahmen ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz der Feuerwehr zu den Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und Lagerstätten mit erhöhtem Brandrisiko sowie zu Objekten mit einer größeren Anzahl von Menschen und zu Löschwasserentnahmestellen sind der zuständigen Stelle rechtzeitig bekanntzugeben. Zusätzlich ist die integrierte Regionallagestelle Dresden im Zuge der Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

Vermutete Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (wie z.B. Bodenverfärbungen, Glasscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen), ist dies unverzüglich dem AG sowie dem Landesamt für Archäologie Sachsen (Tel. 0351/8926199) anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

Es wird auf die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG hingewiesen.

Vermessungspunkte

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte, Grenzsteine usw. müssen erhalten bleiben. Über diese Punkte hat sich der AN vor Baubeginn zu informieren.

Sollte es notwendig werden, Grenz- und Vermessungspunkte zu verändern oder zu beseitigen, wird das zuständige Amt für Geodaten und Kataster verständigt, um die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Grenz- und Vermessungsmarken zu veranlassen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Gemäß Angaben der Versorgungsunternehmen befindet sich im Baubereich folgender Leitungsbestand (von Süd nach Nord):

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Vodafone | Leitung, erdverlegt, angegebener Verlauf im Widerlager Süd nicht plausibel |
| 2. Sachsenenergie, Sparte Trinkwasser | Trinkwasserleitung DN 200 PVC (aus 1987) |

3. Sachsenenergie, Sparte Gas	Gasleitung MD DN 300 St
4. Telekom	FM-Leitung, erdverlegt
5. Sachsenenergie, Sparte Trinkwasser	Trinkwasserleitung DN 100 GG (aus 1901)
6. STA, Öffentliche Beleuchtung - 1 ÖB-Mast bauzeitlich schützen, 1 ÖB abbauen und neuen Mast des AG setzen	Erdkabel und 2 ÖB-Maste
7. Telekom - Verfüllung Schacht Telekom im Vorfeld	FM-Leitung, erdverlegt und Schacht Vorkriegstrasse, erdverlegt
8. Stadtentwässerung Dresden	MW-Kanal 350/525 Beton Straßenabläufe mit Anbindungen an Kanal
9. Sachsenenergie, Sparte Gas	Gasleitung ND DN 150 PE
10. Sachsenenergie, Sparte Trinkwasser	Trinkwasserleitung DN 150 St (aus 1921)
11. Sachsenenergie, Sparte Informationstechnik	FM-Trasse, erdverlegt
12. Sachsenenergie, Sparte Strom	MS-Leitung 20 kV, erdverlegt
13. Sachsenenergie, Sparte Strom	NS-Leitung 1 kV, erdverlegt
14. STA, Öffentliche Beleuchtung	Erdkabel außer Betrieb

Diese Angaben entbinden den AN nicht von seiner Pflicht, vor Baubeginn genaue Erkundigungen bei allen zuständigen Versorgungsträgern über das Vorhandensein weiterer Leitungen und deren Lage einzuholen. Behinderungen der Erdarbeiten infolge von Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet.

Die Sicherung der Medien im Baubereich ist durch den AN zu gewährleisten.

Es sind vor Beginn der Bauarbeiten Schachterlaubnisscheine von allen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Beim Auffinden von Leitungen sind die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, zu unterbrechen, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauausführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs mit 2 Fahrspuren und 1 Gehweg.

In Bauphase 1 wird der Verkehr ohne Einschränkungen im nördlichen Brückenfeld geführt. Das südliche Baufeld wird für Fußgänger- und privaten Verkehr gesperrt.

Während der Bauphase 2 wird der Fahr- und Fußgängerverkehr über eine provisorisch befestigte Umfahrung durch das südliche Brückenfeld zzgl. Verschwenkungen geführt.

Bauphase 3 beinhaltet analog Bauphase 1 die Verkehrsführung mit 2 Fahrspuren und 1 Gehweg wie Bestand im nördlichen Brückenfeld.

Zu beachten ist die Grundstückszufahrt zum Gebäude Nr. 125 (Schaffer Wohnmobile).

3. Angaben zur Ausführung

Der AN benennt nach Auftragsvergabe schriftlich einen Bauleiter und dessen Vertreter, welche für die Verkehrssicherung, die Kennzeichnung der Baustelle und für die sichere und termingerechte Abwicklung und Überwachung der Baumaßnahme verantwortlich sind.

Es ist rechtzeitig ein Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Bahnbrückenabriss im Zuge der Kötzschenbroder Straße wird im Bauzeitraum 20.10.2025 bis 06.03.2026 unter Sicherung beider Fahrtrichtungen durchgeführt.

VFP 1: 20.10. - 02.11.2025

Herrichtung Provisorium im Bereich Bahnbrücke (Aufbau Hilfsstütze)
Vollsperrung südliche Gehbahn Kötzschenbroder Straße, Verlegung stadtwärtige Haltestelle Fußgänger auf andere Gehbahn (2x mobile FLSA) VZ-Plan 1.
bei Notwendigkeit kurzzeitiges Einschalten der Haltlichtanlage (max. 1 Minute Rot/Rot)
kurzzeitige Fahrbahneinengungen (9 bis 15 Uhr)
für Anbindung Provisorium Regelplan B IV/1, aber Gehbahn gesperrt!

VFP 2: 03.11. - 04.12.2025

Vollsperrung Kötzschenbroder Straße (Abriss erster Teil Bahnbrücke)
Verkehr in beiden Fahrtrichtungen über südliches Provisorium VZ-Plan 2
bei Notwendigkeit kurzzeitiges Einschalten der Haltlichtanlage (max. 1 Minute Rot/Rot)
Vollsperrung nördliche Gehbahn Kötzschenbroder Straße
Fußgänger auf andere Gehbahn (2x mobile FLSA), Sicherung gegenüber Verkehr mit mobiler Leiteinrichtung

VFP 3: 05.12. - 06.03.2026

Verkehr auf Kötzschenbroder Straße, Abriss zweiter Teil Bahnbrücke und Rückbau Provisorium
Vollsperrung südliche Gehbahn Kötzschenbroder Straße, Verlegung stadtwärtige Haltestelle Fußgänger auf andere Gehbahn (2x mobile FLSA) VZ-Plan 3
bei Notwendigkeit kurzzeitiges Einschalten der Haltlichtanlage (max. 1 Minute Rot/Rot)
kurzzeitige Fahrbahneinengungen (9 bis 15 Uhr)
für Rückbau Provisorium Regelplan B IV/1, aber Gehbahn gesperrt!

Verkehrsführung Fahrverkehr Umfahrung VFP 2

In Bauphase 2 ist im südlichen Baufeld eine provisorische Umfahrung für 2-spurigen Fahrverkehr und ein Gehweg zu befestigen. Der Rückbau der störenden Anlagen (Poller, Fahnenmaste, Werbeschild etc.) erfolgt teilweise durch den Anlieger Schaffer Mobile sowie durch den AN.

An den 2 Bäumen sind Kronenschnitte, Baumschutz und Baumwurzelschutz vorgesehen. Die Befestigungen aus Granitgroßpflaster und Asphalt im Bereich der Umfahrung bleiben erhalten. Die unbefestigten Teilflächen (Grünflächen, Schotterdecke) werden mit 40 cm Frostschutzmaterial und 10 cm Asphalttragdeckschicht ertüchtigt. Abschließend sind die überbau-

ten Flächen wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Schäden an der verbleibenden Asphalt- und Pflasterbefestigung sowie an den Bordsteinen werden im Nachgang partiell ausgebessert.

Verkehrsführung Fußgänger Umgehung VFP 2

Parallel zum Fahrverkehr wird eine mind. 1,50 m breite, behindertengerechte Gasse für Fußgänger geschaffen. Die Flächenbefestigung erfolgt mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke.

Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind mittels Ersatzgehbahn bzw. zumutbaren Umwegen einschließlich notwendiger Anrampungen bzw. Bordabsenkungen während der gesamten Bauzeit (bis auf 5 Tage Vollsperrung) zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer. Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Mit den jeweiligen Anliegern sind Absprachen über notwendige Einschränkungen der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke zu führen und von ihnen schriftlich bestätigen zu lassen. Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit die Zufahrt zu gewähren. Sollte dies während der Bauphase nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit den Entsorgern zu führen (Verlegung der Räumungstouren, Aufstellen von Großbehältern). Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung die Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken/ -gitter dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken/ -gitter zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt.

Behelfsbrücken und Stahlplatten sind grundsätzlich bündig mit der anschließenden Verkehrsfläche einzubauen. Bei Stahlplatten, bei denen die Stahloberfläche in Überfahrrichtung nicht länger als 1 m ist, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden. Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrschranken/ -gitter einzusetzen. Bretter, Balken o.ä., auch rot-weiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

Fahrbahnmarkierung

Baustellenmarkierung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos und komplett zu entfernen. Dabei ist die Oberfläche der Verkehrsanlage nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit weißer Farbe innerhalb der Bauabschnitte/Verkehrsführungsphasen zu realisieren.

Mobile Lichtsignalanlagen

Der Baustellensicherer hat rechtzeitig, nach Einreichen der verkehrstechnischen Unterlagen, einen Abnahmetermin der angeordneten Lichtsignalanlage (LSA) mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Ausleger, Signalgeber und freihängende Leitungen über Fahrbahnen müssen sich in einer lichten Höhe von mindestens 5,50 m befinden. Bei Überspannung von Fahrleitungsanlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Vorgaben der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Der Abstand zwischen den Signalmasten, der Verkabelung und der Fahrleitungsanlage der Dresdner Verkehrsbetriebe AG beträgt mindestens 1,50 m. Die Kabelverlegung mit Überfahrschwellen ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Anlagen mit eigensicherer Überwachungstechnik nach DIN VDE 0832 zum Einsatz kommen. LSA, die den Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen steuern, müssen die verkehrstechnischen Forderungen softwaremäßig erfüllen. Spätere Anpassungen und Erweiterungen müssen ohne aufwendige Änderungen der Hardware möglich sein.

Die in der TL Transportable Lichtsignalanlagen 97 unter Punkt 1.2 Typ A genannte Synchronisation und Ablaufsteuerung über Quarzoszillatoren ist nicht zulässig.

Steuergeräte müssen koordinierbar und verkehrsabhängig steuerbar sein. Es dürfen nur Steuergeräte zum Einsatz kommen, die mit mindestens 3 verkehrstechnischen Programmen ausgerüstet werden können.

Bei Ersatz von stationären LSA durch mobile LSA sind an den außer Betrieb gesetzten LSA sämtliche Signalgeber und vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen (VZ Nr. 205 "Vorfahrt gewähren"; VZ Nr. 206 "Halt! Vorfahrt gewähren!"; VZ Nr. 306 "Vorfahrtstraße" ; VZ Nr. 1002-10 bis 1002-24 "Verlauf der Vorfahrtstraße") abzudecken.

Einschränkungen auf Fahrbahnen im Straßenhauptnetz beim Auf- und Abbau sind auf verkehrsarme Zeiten zu begrenzen. Die Standflächen der mobilen LSA sind einschließlich aller Ausrüstungsteile im Rahmen des Abbaus vollständig zu beräumen, Schmutzablagerungen sind zu beseitigen.

Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Un-

wetter oder Sturm die Arbeitsstelle einschließlich evtl. Umleitungsstrecken kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind zur ständigen Kontrolle durch die Bauleitung bzw. -überwachung auf der Baustelle zu hinterlegen.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt 1 Stunde. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

Die zeitliche Abfolge der Haupt-Bauleistungen wurde unter Punkt 1.1.2.3 vorgegeben.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung einen eigenen detaillierten Bauablaufplan mit Untersetzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vorgesehenen Maschinen- und Geräteeinsatzes vorzulegen, welcher auch die Bauausführung der in Nr. 1.4 genannten Arbeiten und die Einrichtung und Umsetzung der Verkehrssicherung berücksichtigt. Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Bauausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Folgende Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber für den Bauablauf vorgesehen:

werktags 7:00 bis 23:00 Uhr

Durch den Auftraggeber wurde das tägliche Arbeitszeitregime mit dem Umweltamt abgestimmt. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Falls der Auftragnehmer beabsichtigt, Flächen außerhalb der Baugrenzen vor 7:00 und/oder nach 23:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen zu nutzen, sind bei möglicher Überschreitung der Lärmschutzwerte diesbezügliche Abstimmungen mit dem Umweltamt vorzunehmen.

Durch den Auftragnehmer sind für Leistungen in diesen Zeiten eigenständig alle Genehmigungen einzuholen. Sollten durch den Auftragnehmer Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen.

3.3 Wasserhaltung

Für die schadloße Ableitung des Grund-, Oberflächen- und Schichtenwassers im gesamten Baubereich ist während der Bauzeit der AN verantwortlich.

Für die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Dies betrifft auch Niederschlags- und Sickerwasser in den Baugruben.

Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Wasserhaltung Baugruben

Aufgrund der Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Baugrundsichten versickert das anfallende Oberflächenwasser.

3.4 Baubehelfe

Das Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Baubehelfen (z.B. Gerüste, Verbaue, Hilfsstützen, Unterstützungen, Stützjoche, Arbeitsbühnen o.ä.), die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich werden, sind in die Preise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Baubehelfe sind nach Wahl des AN zu erstellen. Es sind alle Bauzustände statisch und konstruktiv zu beachten. Alle notwendigen Leistungen wie Aufbau, Umbau, Abbau, Vorhalten, An- und Abtransporte, Erdarbeiten, Fundamentherstellung, Abbruchleistungen und Wasserhaltungen für Baubehelfe sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Leistungspositionen vorhanden sind.

Baubehelfe sind durch den AN zu planen und herzustellen. Die Prüfung der Ausführungsunterlagen für die Baubehelfe erfolgt durch den Prüfer des AN.

Traggerüste

Der Rückbau des Brückenüberbaus erfolgt gemäß Technologie des AG teilweise unter Verwendung von Gerüsttürmen (siehe Bauphasenplan). Die 6 Gerüsttürme für die zwischenzeitliche Auflagerung des Brückenüberbaus sind durch den AN herzustellen.

In der Pauschalposition Traggerüste sind alle erforderlichen Leistungen, wie Aufbau, Vorhaltung, Abbau, An- und Abtransporte, Erdarbeiten, Fundamente und Abbrucharbeiten erfasst. Die Ausführungsunterlagen des Traggerüsts werden durch den AN erstellt und geliefert. Die Prüfung erfolgt durch den Prüfer des AN.

Die Gerüste sind abnahmepflichtig. An 2 Gerüsttürmen ist eine Schutzwand zu befestigen.

Baugrubensicherungen

Die Bauausführung erfolgt in offenen Baugruben.

Montageflächen

Herstellung, Befestigung und Rückbau der Arbeits- oder Montageflächen sowie der Gerüstauflagerflächen werden nicht gesondert vergütet und sind in einzurechnen. Die Befestigung der Kranstandflächen werden gesondert vergütet.

3.5 Stoffe und Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Es sind keine wesentlichen Leistungen vorgesehen.

3.5.2 Brückenbau

- entfällt -

3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer.

Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis von Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffenheit bei. Der Auftragnehmer erkennt dieses Untersuchungsergebnis des Auftraggebers an.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Die im Baugrund-/Deklarationsgutachten deklarierten, zum Ausbau anstehenden Schichten sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen. Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG, Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der LAGA, des Sächsischen Recyclerlasses sowie der Mantel- und Deponieverordnung.

Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der konkreten Zulassungsbestimmungen der Entsorgungsanlagen, Deponien und Verfüllungen von Abgrabungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben an Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA TR Boden, Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05, Zuordnungsklasse W 1.1 gemäß dem Sächsischen Recyclerlass, Materialklasse BM-0 bzw. RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung genügt.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der Auftraggeber die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.

3.7 Winterbau

Der geplante Ausführungszeitraum umfasst das 4. Quartal 2025 und das 1. Quartal 2026 und liegt damit in der Winterzeit. Der Brückenabbruch und die Erdarbeiten sind in diesem Zeitraum realisierbar.

Der Einbau der Asphaltschichten für die Behelfsumfahrung hat im November zu erfolgen. Der Asphalteinbau für die Wiederherstellung der Flächen ist Ende Februar/Anfang März vorgesehen.

Behinderungen durch Witterungseinflüsse während der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit, mit denen normalerweise gerechnet werden muss, sind zu berücksichtigen.

Der Winterdienst auf der Behelfsumfahrung wird durch den AG durchgeführt.

3.8 Beweissicherung

Die Zustandsfeststellung für das Baufeld und das Beweissicherungsverfahren für die 2 angrenzenden Gebäude sind entsprechend des Leistungsverzeichnisses durch den Auftragnehmer zu erbringen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Allgemeines

Der AN hat die Verkehrssicherheit im Baustellenbereich zu jeder Zeit zu gewährleisten. Die Baustelle ist gemäß der Unfallverhütungsvorschrift (UVV), RSA und der Straßenverkehrsordnung zu sichern.

Sicherungsmaßnahmen für Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen usw.) sowie Maßnahmen, welche sich aus den Schutz- und Unfallverhütungsbestimmungen gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit ergeben, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Bauwerke

Bei Bauleistungen auf absturzgefährdeten Arbeitsplätzen (wie Überbau usw.) sind provisorische Geländer als Absturzsicherung anzubringen.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Die lage- und höhenmäßige Aufnahme des Geländes im Baubereich erfolgte durch eine digitale Übersichtsvermessung. Die Unterlagen beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 2016.

Baubegleitende Vermessungsleistungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

Vorhandene Grenz- und Messpunkte sind zu schützen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Schlußvermessung des neuen Geländes und die Einmessung der im Boden verbleibenden Bauteile sind entsprechend „Anforderungskatalog für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ auszuführen. Die Unterlagen sind mit der Abnahme des Bauvorhabens zu übergeben.

Einsichtnahme bzw. Download

- des „Anforderungskataloges für Vermessungsleistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ Stand 04/23,
- des „Merkblattes zur Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen“ Stand 01/22,
- des „Merkblattes zur Einmessung von Lichtsignalanlagen“ Stand 04/23,
- der „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ Stand 04/23
- und weiterer vermessungstechnischer Unterlagen und Vorschriften

unter:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/geodaten-karten.php#?searchkey=Anforderungskatalog>

3.11 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes

Die Vorankündigung, die Erstellung des SiGe-Plans und der SiGe-Koordinator sind Leistungen des AN.

Im SiGe-Plan sind in Abhängigkeit vom Bauablaufplan (z.B. Balkendiagramm) die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bezüglich folgender Leistungsbereiche zu beachten:

- Baustellenvorbereitung / Baustelleneinrichtung
- Landschaftsbau und Erdarbeiten
- Abbrucharbeiten

Gemeinsam genutzte Einrichtungen sind Gerüste, Seitenschutz bei hochgelegenen Arbeitsplätzen und Zugangsmöglichkeiten (Bautreppe, Anlegeleitern und Rampen).

Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen u.a.:

- Unfallverhütungsvorschriften (z.B. VBG 1 Allg. Vorschriften, VBG 37 Bauarbeiten)
- Verordnungen (z.B. BaustellenV, ArbStättV)
- Gesetze (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung)
- DIN- Normen (z.B. DIN 4124 Baugruben und Gräben)

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Lage-, Höhen- und Leitungsplan Bestand
- Lageplan Verkehrsführung
- Bauphasenplan
- Bauwerksplan Abriss Brücke
- Verkehrsführung Baufeld 1 – Bau Provisorium + Behelfsstütze
- Verkehrsführung Abriss Brücke Baufeld 2
- Verkehrsführung Abriss Brücke Baufeld 1
- Untersuchung zur Deklaration von Ausbaustoffen

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Erlaubnisschein für Schachtarbeiten der VU
- detaillierter Bauzeitenplan (14 Tage nach Zuschlagserteilung) einschl. erforderlicher Überarbeitung nach der Auftragserteilung und Erläuterung des Bauablaufes. Aus diesem Bauzeitenplan muss zweifelsfrei hervorgehen, dass die erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der vorgegebenen Zeiträume abgeschlossen sind. Der vom AG geprüfte Plan wird nach der Genehmigung für die Bauausführung maßgebend.
- Benennung der geplanten Entsorgungswege
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bautagesberichte
- Zahlungsplan
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Schlußvermessung
- Freistellungsbescheinigungen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

☒ TR Stra Dresden	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden Einsichtnahme bzw. Download unter: https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php	Fassung 2022
☒ ZTV A-StB12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
☒ ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
☒ ZTV Baumpflege 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	Ausgabe 2017

☐ ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
☐ ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
☐ ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
☒ ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
☐ ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
☐ ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
☒ ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
☐ ZTV Großbaumverpflanzung	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	Ausgabe 2005
☐ ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2023/12
☒ ZTV La-StB18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
☐ ZTV Lsw 22 (ZTV-ING 8-1)	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022
☒ ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
☐ ZTV M 13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
☒ ZTV Pflaster StB20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
☒ ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001

☒ ZTV SoB-StB20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
☒ ZTV-transportable LSA 2023	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	Ausgabe 2023
☒ ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
☐ ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	Ausgabe 2011

5.2 Sonstige technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Mobilität des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe unter Straßen- und Bauwerksmanagement Bereich Straßenbautechnik/Labor:
<https://www.list.sachsen.de/strassen-und-bauwerksmanagement.html>